

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Deniz Celik und David Stoop (DIE LINKE) vom 14.08.20

und Antwort des Senats

Betr.: Wie steht es um den Arbeitsschutz von Werftarbeitern/-innen?

Einleitung für die Fragen:

In der vergangenen Woche hat das Unternehmen Blohm+Voss rund 1.800 Mitarbeitende und Beschäftigte von Zulieferern auf COVID-19 testen lassen. 80 Mitarbeitende – überwiegend von Subunternehmen und Fremdfirmen – wurden positiv auf das Virus getestet. Ähnlich wie bei dem Fleischproduzenten Tönnies deutet einiges darauf hin, dass die Unterbringung in Sammelunterkünften von Werkvertragsnehmern/-innen ursächlich für die rasante Ausbreitung des Virus ist. Um weitere Ausbrüche zu verhindern, muss auch für Werksarbeiter/-innen ein System zum Schutz der Gesundheit installiert werden.

Wir fragen den Senat:

Frage 1: *Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, auf welchem Wege es zu der Masseninfektion bei Blohm+Voss gekommen ist?*

Antwort zu Frage 1:

Trotz eines umfassenden Ausbruchsmanagements konnte der sogenannte Index-Fall zu diesem Ereignis nicht ermittelt werden.

Frage 2: *Wie viele Werftbetriebe sind in Hamburg mit jeweils wie vielen Mitarbeitenden tätig? Bitte gesamt sowie nach Festangestellten und Werkvertragsarbeitern/-innen auflisten?*

Antwort zu Frage 2:

In Hamburg sind acht Werftbetriebe mit rund 1.100 werfteigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ansässig. Die Frage hinsichtlich der Werkvertragsbeschäftigten können die Werften als Auftraggeber in der Regel nicht beantworten, da ein Werkvertrag nicht den Erwerb einer Arbeitsleistung, sondern eines Gewerks regelt. Die Durchführung und Abwicklung des Auftrags liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.

Frage 3: *Wie viele Subunternehmen sind mit jeweils wie vielen Mitarbeitenden bei Blohm+Voss tätig? Bitte Anzahl nach Subunternehmen auflisten.*

Antwort zu Frage 3:

Die Anzahl der Beschäftigten, Dienstleister und Subunternehmen ist grundsätzlich stark von der jeweils aktuellen Auslastung der Werft und der vergebenen Gewerke abhängig und kann daher im Jahresverlauf stark schwanken. Auf Basis der Zutrittskontrollen hat die Werft ermittelt, dass sich aktuell im Schnitt circa 750 bis 900 Personen von Lieferanten, Subunternehmen und Kundenvertretern auf der Werft befinden, die sich auf circa 70 bis 80 unterschiedliche Firmen aufteilen.

Frage 4: *In welchen weiteren Werftbetrieben neben Blohm+Voss hat es noch Corona-Ausbrüche gegeben? Bitte auflisten nach Name des Betriebs, Zahl der infizierten Festangestellten und der infizierten Werkvertragsarbeiter/-innen.*

Antwort zu Frage 4:

Den Fachämtern Gesundheit der Bezirke liegen keine Hinweise dazu vor, dass es neben dem Ereignis bei Blohm+Voss zu weiteren Ausbruchsgeschehen in anderen Werftbetrieben gekommen ist.

Frage 5: *In welchen Werftbetrieben hat es Corona-Reihentestungen gegeben, wie viele Menschen wurden zu welchem Zeitpunkt getestet und wie viele davon positiv?*

Antwort zu Frage 5:

Corona-Reihentestungen gab es in der 32. und 33. KW auf der Werft Blohm+Voss. An der Reihentestung in der 32. KW nahmen 1.796 Personen teil, von denen 72 Personen positiv getestet wurden.

An der Wiederholungstestung in der 33. KW nahmen 1.416 Personen teil, von denen zwei Personen positiv getestet wurden.

Frage 6: *In wie vielen und welchen Werftbetrieben hat das Amt für Arbeitsschutz seit Beginn der Pandemie Begehungen zum Arbeitsschutz in Bezug auf den Corona-Schutz durchgeführt und wie viele und welche Beanstandungen gab es jeweils?*

Antwort zu Frage 6:

Das Amt für Arbeitsschutz hat vor Ort die Hygienekonzepte von drei Werften überprüft. Die Beanstandungen bezogen sich zum großen Teil auf organisatorische Maßnahmen wie Zoneneinteilung, Pausengestaltung und gestaffelte Ankunfts- und Pausenzeiten zur Kontaktreduzierung.

Frage 7: *Welche Hygienekonzepte, beispielsweise bezüglich Zugangskontrollen, der Belüftung, der Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Sanitäranlagen, hat Blohm+Voss seit Beginn der Pandemie zur Vermeidung einer Ausbreitung des Coronavirus verfolgt?*

Antwort zu Frage 7:

Blohm+Voss hat vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie von Beginn an zahlreiche Präventionsmaßnahmen umgesetzt. Neben diversen Maßnahmen zu Hygiene- und Abstandsvorgaben sind beispielsweise auch ein Zonenkonzept implementiert, zeitversetzte Arbeiten und Pausen in der Fertigung sowie rollierendes, mobiles Arbeiten für diverse Bürofunktionen eingeführt worden. Die Maßnahmen folgen sowohl den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts als auch den Vorgaben der Gesundheitsämter sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und gehen teilweise über diese hinaus. Zudem sind die Maßnahmen mit dem Amt für Arbeitsschutz in Hamburg abgestimmt und Blohm+Voss steht mit den Behörden in engem Austausch.

Frage 8: *Wie wird sichergestellt, dass es trotz der Wiederaufnahme des Betriebs nicht zu einem erneuten Corona-Ausbruch kommt?*

Antwort zu Frage 8:

Es wurden weitreichende Maßnahmen zum Arbeitsschutz abgestimmt, die das Risiko der Bildung einer Infektionskette unterbinden sollen und auf dem vorhandenen Hygienekonzept aufbauen. Hierzu gehören unter anderem Benennungen der beteiligten Nach- und Subunternehmen zur schnellen Kontaktverfolgung, eine genaue Darstellung der Arbeitszeiten, Pausen und Schichtstärken mit eindeutiger Festlegung von Maximalbelegung in gemeinschaftlich genutzten Räumen, konkrete Festlegung von Lüftungsmaßnahmen inklusive Überprüfung der Lüftungstechnischen Anlagen in den Sanitär-

und Umkleideräumen. Hervorzuheben ist die Benennung und Konkretisierung der Aufgaben von Koordinatoren zur Kontrolle der festgelegten Maßnahmen. Hierdurch wird die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen sichergestellt.

Ein erneutes Ausbruchsgeschehen kann nicht verhindert werden. Gute Hygiene- und Schutzkonzepte erhöhen die Chance, ein erneutes mögliches Ausbruchsgeschehen effektiv zu beherrschen. Sie bedürfen daher – angepasst an die Entwicklung des allgemeinen Infektionsgeschehens – einer regelmäßigen Überprüfung. Die Werft Blohm+Voss verfolgt im Übrigen über einen gut strukturierten Plan zur Wiederaufnahme des Betriebs.

Frage 9: *In wie vielen Unterkünften der Werkvertragsarbeiter/-innen von Werften hat das Amt für Arbeitsschutz oder eine andere Behörde zu welchem Zeitpunkt Kontrollen zum Schutz vor Corona durchgeführt und welche Beanstandungen gab es?*

Antwort zu Frage 9:

Das Amt für Arbeitsschutz kann gemäß § 22 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz nur Sammelunterkünfte auf dem Betriebsgelände der jeweiligen Firmen betreten. Auf den Werften in der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich keine Unterkünfte.

Frage 10: *Welche Maßnahmen hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde ergriffen, um die Beschäftigten und Werkvertragsarbeiter/-innen von Werftbetrieben vor einer Corona-Infektion zu schützen?*

Antwort zu Frage 10:

Auch für Beschäftigte und Werkvertragsarbeiterinnen und -arbeiter gelten die Einhaltung der allgemein gültigen Hygieneempfehlungen (Abstandswahrung, Husten- und Niesetikette, sorgfältiges Händewaschen, Mund-Nase-Bedeckung et cetera) und die Vorgaben aus der Eindämmungsverordnung des Senates. Dazu unterstützen die Fachämter Gesundheit der Bezirke die Unternehmen bei der Umsetzung und Fortentwicklung der Hygienemaßnahmen. Im Übrigen siehe die Antworten zu 5, 7 und 8.

Frage 11: *Welche Position vertritt der Senat bezüglich der Möglichkeit, Werkverträge in Werftbetrieben drastisch einzuschränken, vergleichbar mit dem Verbot von Werkverträgen in Schlachtbetrieben?*

Antwort zu Frage 11:

Schiffbau und Schiffsreparatur beinhalten eine große Fülle von fachspezifischen Anforderungen, für die spezialisierte Zulieferunternehmen je nach Objekt entsprechende Produkte und Kompetenzen anbieten. Die Werft als systemverantwortlicher Generalunternehmer und Vertragspartner der Reederei führt einen Teil der Anforderungen selbst aus und koordiniert alle übrigen Leistungen, die in der Regel im Rahmen von Werkverträgen erbracht werden.

Wohnverhältnisse von Werkvertragsarbeitern/-innen

Frage 12: *Wie viele Mitarbeitende von Blohm+Voss oder einem für Blohm+Voss tätigen Subunternehmen sind in einer Sammelunterkunft untergebracht? Bitte Anzahl nach Standorten aufschlüsseln.*

Frage 13: *Wie viele Personen teilen sich in den jeweiligen Unterkünften ein Zimmer?*

Frage 14: *Wie viele Personen teilen sich in den jeweiligen Unterkünften Sanitär-einrichtungen, Küchen und andere Gemeinschaftsräume?*

Frage 15: *Wurden zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen zusätzliche Räume eingerichtet?*

Wenn ja, wie viele Räume an welchen Standorten?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 12 bis 15:

Laut den Fachämtern Gesundheit der Bezirke sind drei Sammelunterkünfte, in denen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von oder für Blohm+Voss tätige Subunternehmer untergebracht sind, bekannt. Eine davon befindet sich im Bezirk Altona (fünf Personen), zwei im Bezirk Harburg (31 Personen). Im Standort Altona sind drei Personen in Einzelzimmerbelegung und zwei Personen im Doppelzimmer untergebracht. In Harburg belegen maximal zwei Personen ein Zimmer. In Altona teilen sich fünf Personen zwei Sanitärbereiche und eine Küche, in einer der Harburger Unterkünfte teilen sich 15 Personen zwei Bäder. Eine Isolierung infizierter Personen in zusätzlichen Räumen war nicht notwendig, da die Maßgaben des Infektionsschutzes unter den gegebenen räumlichen Bedingungen umgesetzt werden konnten.

Im Übrigen siehe Antwort zu 9.